

Der Holocaust auf Ihrem Teller – Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht

von RA Dr. **Clemens Thiele**, LL.M. Tax (GGU), Salzburg*)

Vor knapp 100 Jahren formulierte Karl Kraus treffend: „In zweifelhaften Fällen entscheide man sich für das Richtige“.¹⁾ Eine jüngst veröffentlichte Entscheidung²⁾ gibt (wieder) Gelegenheit, sich mit den nach §§ 16, 1330 ABGB gezogenen Grenzen der zulässigen Kritik an moderner Massentierhaltung zu befassen. Sie vermag weitere Denkanstöße zu geben.

Deskriptoren: Holocaust; Massentierhaltung; Meinungsfreiheit; Meinungsfreiheitsexzess; PETA; Schockwerbung; Tierquälerei; Tierschutz; Tierschutzorganisation; vergleichende Werbekampagne.
ABGB: §§ 16, 1330; dGG: Art 5 Abs 1; dUWG: § 1 aF; MRK: Art 10; StGB § 283 Abs 2.

- I. Das Problem
- II. Die Entscheidung des Gerichts
- III. Kritische Würdigung
 1. Betroffenheit iS des § 1330 ABGB
 2. Tierschutz mit Meinungsfreiheit – oder welcher Zweck heiligt die Mittel?
 - a. Benetton-Schockwerbung
 - b. Tier-KZ
- IV. Eigene Stellungnahme
- V. Zusammenfassung

I. Das Problem

Die beklagte PETA, People for the Ethical Treatment of Animal (Menschen für den ethischen Umgang mit Tieren), ist mit über einer Million Unterstützern die weltweit größte Tierrechtsorganisation. Ziel des eingetragenen Vereins aus Deutschland ist es, durch Aufdecken von Tierquälerei, Aufklärung der Öffentlichkeit und Veränderung der Lebensweise jedem Tier zu einem besseren Leben zu verhelfen. Die beklagte Tierschutzorganisation veranstaltete eine Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“. Dort wurden auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus Massentierhaltung und Tierschlachtung gegenübergestellt.

Insgesamt sechs jüdische MitbürgerInnen klagten und brachten vor, Überlebende des Holocaust zu sein. Sie hätten mehrere Jahre in Konzentrationslagern verbracht und dort den Großteil ihrer Familie verloren. Sie wären durch die Wanderausstellung in ihren Persönlichkeitsrechten nach § 1330 ABGB iVm § 16 ABGB verletzt. Die Tierschutzkampagne stellte eine Verhöhnung der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus dar und wäre

tatbildlich iS des § 283 Abs 2 StGB. Im Einzelnen zeigten die Bilder unter dem jeweils wiedergegebenen Begleittext Folgendes:

1. Bild „Wandelnde Skelette“ eine Gruppe nackter, extrem abgemagerter männlicher KZ-Häftlinge gegenübergestellt einem abgemagerten Jungrind;
2. Bild „Endgültige Demütigung“ einen Haufen Leichen von KZ-Häftlingen gegenübergestellt einem Haufen getöteter Schweine;
3. Bild „Die Fahrt in die Hölle“ einen Juden-Transport in Viehwaggons gegenübergestellt einem Massentiertransport;
4. Bild „Massenmord“ eine unübersehbare Menge nackter KZ-Häftlinge gegenübergestellt einer Massenhaltung von Hühnern;
5. Bild „Kinder-Schlachter“ Kinder in Sträflingskleidung hinter Stacheldraht gegenübergestellt Schweinen hinter Gitterstäben;
6. Bild „Wo es um Tiere geht, wird jeder zum Nazi“ eine große Zahl männlicher KZ-Häftlinge in aneinandergereihten Stockbetten gegenübergestellt Hühnern in Legebatterien;
7. Bild „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ einen zum Skelett abgemagerten KZ-Häftling, gegenübergestellt einem stark abgemagerten Jungrind. Letztere Tafel enthielt außerdem den Text „Zwischen 1938 und 1945 starben 12 Millionen Menschen im Holocaust. Genauso viele Tiere werden für den menschlichen Verzehr jede Stunde in Europa getötet“.



*) Kontakt: Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

¹⁾ Karl Kraus, Die Fackel (1908), H 259, 38; online abrufbar unter <http://www.aac.ac.at> (besucht am 30. 1. 2007).

²⁾ OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 321/04f – *Der Holocaust auf Ihrem Teller*, MR 2006, 366.

Die plakative Gegenüberstellung von Bildern aus KZs, auf denen ausgemergelte Menschen gezeigt wurden und von verschiedenen Tierarten aus der üblichen Massentierhaltung verstieß gegen die Grenzen zulässiger Kritik befanden die ersten beiden Instanzen und erließen bzw bestätigten die einstweilige Verfügung gegen bestimmte Bilder der „Holocaust auf Ihrem Teller“-Ausstellung der Beklagten.

Das Höchstgericht hatte sich insbesondere mit Fragen der Betroffenheit einer einzelnen Person von einer gegen das Kollektiv gerichteten Beleidigung sowie der Meinungsäußerungsfreiheit und ihren Grenzen zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Höchstgericht wies die Einstweilige Verfügung ab. Bei der Beurteilung nach § 1330 ABGB käme es für die individuelle Betroffenheit einer Person durch eine gegen das Kollektiv gerichtete Beleidigung darauf an, dass die Äußerung gegen ein Kollektiv mit einem übersehbaren Kreis von Angehörigen gerichtet war. Das Kriterium der „Überschaubarkeit“ wäre deshalb von Bedeutung, weil die persönliche Betroffenheit des Einzelnen von der Zahl der Angehörigen des Kollektivs abhing. Die Intensität des Vorwurfs wäre bei einem relativ kleinen Kreis naturgemäß höher als bei einem gegen ein Kollektiv mit unüberschaubarem Personenkreis gerichteten Vorwurf. Der Grad der persönlichen Betroffenheit des einzelnen Mitglieds würde umso schwächer, je größer das Kollektiv wäre, auf das sich die herabsetzende Äußerung bezöge. Der entscheidende Gesichtspunkt für die persönliche Betroffenheit des Einzelnen durch eine gegen ein Kollektiv gerichtete, den Ruf und die Ehre verletzende Äußerung war die Identifizierbarkeit des Einzelnen, die gegenständlich für die Kläger nicht bestand.

Der OGH ging inhaltlich davon aus, dass solange wertende Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschreiten würden, auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik zulässig sein würde, die sich an konkreten Fakten orientierte.

Die Gewichtigkeit des Themas führte dazu, dass dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung der höhere Stellenwert zukäme, solange nicht ein Wertungsexzess feststellbar wäre. Die zu prüfende Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ bediente sich auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander gegenüber gestellter Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus der Massentierhaltung und der Tierschlachtung. Die schockierende Wirkung der Fotomontagen war zum Großteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leid anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs diente einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tier-

schutzanliegen selbst wäre gewichtig genug, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell, um einen Meinungsfreiheitsexzess auszuschließen.

III. Kritische Würdigung

Die zunächst sehr formal anmutende Begründung des Höchstgerichts zieht einen vorläufigen Schlussstrich unter die – auch in Deutschland – kontrovers diskutierte „Holocaust auf Ihrem Teller“-Kampagne von PETA-Deutschland e.V.

1. Betroffenheit iS des § 1330 ABGB

Von einer Äußerung iS des § 1330 ABGB regelmäßig „betroffen“ ist nur jene Person, in deren rechtlich geschützte Sphäre eingedrungen wurde. Nur der jeweils Betroffene ist zur Geltendmachung von Persönlichkeitsrechtsverletzungen aktiv legitimiert. Zur Beurteilung dieser Voraussetzung kommt es auf den objektiven Empfängerhorizont an, dh ob ein nicht unbeträchtlicher Teil der Verkehrskreise die Äußerung auf den Kläger münzt. Eine namentliche Nennung des Betroffenen ist keineswegs erforderlich³⁾. Wenn sich der Eingriff gegen ein Kollektiv mit einem **überschaubaren Kreis** von Angehörigen richtet, ist jedes einzelne Mitglied davon betroffen und zu einer Klageführung nach § 1330 Abs 1 und 2 ABGB legitimiert⁴⁾. Entscheidend ist, ob das Kollektiv so abgrenzbar und überschaubar ist, dass der Vorwurf auch in Bezug auf den einzelnen ernst genommen werden kann⁵⁾. Die persönliche Betroffenheit des Einzelnen hängt, wenn er namentlich nicht genannt wurde, von seiner Identifizierbarkeit ab⁶⁾.

Das Höchstgericht verneint im vorliegenden Fall die individuell-persönliche Betroffenheit der Kläger und hält fest, dass der Rechtsansicht des OLG Wien entgegenzutreten ist, es reiche schon aus, dass die Kläger unstrittig Juden sind, die einen Großteil ihrer Familien in Konzentrationslagern verloren hätten. Das Höchstgericht hält demnach am oben skizzierten „**Kriterium der Überschaubarkeit**“ als Voraussetzung einer individuellen Betroffenheit des Einzelnen von einer Kollektivbeleidigung fest. Der OGH wörtlich: „[Die Überschaubarkeit] ist bei der Vielzahl der im Sinne der Entscheidung des Rekursgerichts für betroffen erachteten Personen bei einem Sachverhalt wie dem vorliegenden nicht gegeben. Die erforderliche Eingrenzung hängt also von den persönlichen Lebensverhältnissen der Kläger während der NS-Zeit ab.“

³⁾ OGH 25. 1. 1996, 6 Ob 37/95 – Herr Holle I, MR 1997, 202 = SZ 69/12 = EFSI 81.559 = JUS Z/2143; § 297 StGB (Verleumdung) verlangt ebenfalls keine namentliche Nennung des Verleumdeten.

⁴⁾ StRsp OGH 20. 10. 1992, 4 Ob 107/92 – Geldgierige Flugfans, wbl 1993, 29 = eclex 1993, 160 = MR 1993, 16.

⁵⁾ So prägnant Korn/Neumayer, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991) 52.

⁶⁾ OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 21/99b – Abkassierer, MR 1999, 76 = eclex 1999/272 = SZ 72/39; jüngst OGH 26. 1. 2006, 6 Ob 274/05w – Tabubruch, MR 2006, 136.

Das Argument fehlender Betroffenheit vermag gegenständlich gerade noch zu überzeugen, hinterlässt aber einen bitteren Beigeschmack. Es schlägt unbehaglich-unbewusst die Brücke in die Vergangenheit. Unter dem Pseudonym Ignaz Wrobel schrieb Kurt Tucholsky in der Zeitschrift „Die Weltbühne“, Nr 31, Ausgabe vom 4. 8. 1931: „Da gab es vier Jahre lang ganze Quadratmeilen Landes, auf denen war der Mord obligatorisch, während er eine halbe Stunde davon entfernt ebenso streng verboten war. Sagte ich: Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder.“

Der verantwortliche Redakteur Carl von Ossietzky wurde dafür 1932 wegen „Beleidigung der Reichswehr“ angeklagt, jedoch freigesprochen, da keine konkreten Personen gemeint wären und eine unbestimmte Gesamtheit nicht beleidigt werden könnte. Wörtlich führte das Kammergericht Berlin⁷⁾ zur fehlenden Betroffenheit damals aus: „Klingt ein Zeitschriftenartikel anknüpfend an Ereignisse des Weltkriegs in dem Satz aus: ‚Soldaten sind Mörder‘, so kann darin ohne Rechtsirrtum lediglich eine zusammenfassende Verunglimpfung der Soldaten aller Nationen gefunden, mithin eine greifbare Beziehung zu den Angehörigen der deutschen Wehrmacht überhaupt wie zu den Kriegsteilnehmern unter ihnen und damit die Strafbarkeit der Äußerung verneint werden. [...] Eine solche unübersehbare Personenmehrheit stellen auch die vorliegend getroffenen Soldaten aller Nationen dar.“

Der kritische Leser wäre geneigt zu resümieren: „Die Geschichte wiederholt sich nicht. Sie bleibt nur gleich“⁸⁾. Erfreulicherweise lässt es das Höchstgericht mit dieser Erkenntnis aber nicht bewenden, sondern weist den Sicherungsantrag aus meritorischen Gründen – einem Freiheitsgedanken folgend – ab. Das Persönlichkeitsrecht auf Ehre ist zwar ein absolut geschütztes Gut. Eingriffe können allerdings, gestützt auf verfassungsrechtlich geschützte Rechte wie die Rede- und Meinungsfreiheit nach Art 10 MRK gerechtfertigt sein. Über die Kollision der widerstreitenden Rechte ist nach einer umfassenden Interessenabwägung zu entscheiden⁹⁾.

2. Tierschutz mit Meinungsfreiheit – oder welcher Zweck heiligt die Mittel?

Zutreffend konstatiert das Höchstgericht, dass „die bekämpfte Kampagne zugunsten des Tierschutzes durchaus als pietätlos, geschmacklos, überzogen und sogar als unmoralisch beurteilt werden kann“. Gleichwohl beseitigt es den von den Unterinstanzen gewährten Unterlassungsanspruch unter Berufung auf die Meinungsfreiheit für die Tierschutzorganisation. Die Rechtswidrig-

keit entfällt deshalb, da die (zwingende) Interessenabwägung zugunsten der Beklagten ausfällt: „Die schockierende Wirkung der Fotomontagen ist zum Großteil vom Thema vorgegeben (durch Menschen brutal verursachtes Leiden anderer). Die Heranziehung eines drastischen Vergleichs dient einem grundsätzlich erlaubten Zweck, nämlich in einer von Werbung reizüberfluteten Gesellschaft Aufmerksamkeit für ein Anliegen zu erzielen. Das Tierschutzanliegen selbst ist – wie ausgeführt – gewichtig, gesellschaftspolitisch umstritten und aktuell (vgl. die Tierschutzgesetzgebung aus der jüngsten Vergangenheit). Aus den dargelegten Gründen ist eine exzessive Meinungsäußerung zu verneinen.“

Der aufmerksame Leser hält bei dieser „starken Ansage“ kurz inne und reflektiert die jüngere deutsche und österreichische Judikatur zur (Un-) Zulässigkeit der sogenannten **Schockwerbung**.

a. Benetton-Schockwerbung

In den **Benetton-Fällen** hatte zunächst der BGH¹⁰⁾ entschieden, dass Mitgefühl mit schwerem Leid nicht zu Werbezwecken erweckt und ausgenutzt werden dürfte. Die Anfang der 1990er Jahre plakatierten Werbungen der Firma Benetton, die Umweltverschmutzung, Kinderarbeit und die Abstempelung eines HIV-Infizierten darstellten, untersagte das zivile Höchstgericht als sittenwidrig iS des § 1 dUWG aF. Der Vorwurf der Wettbewerbswidrigkeit lag im Kern darin begründet, dass das werbende Unternehmen mit der auf sie selbst hinweisenden Darstellung von Elend bei einem nicht unerheblichen Teil der beteiligten Verkehrskreise das Gefühl des Mitleids und der Ohnmacht weckte, sich dabei als gleichermaßen betroffen darstellte und damit eine Solidarisierung der Einstellung solchermaßen berührter Kunden mit dem Namen und zugleich mit der Geschäftstätigkeit ihres Unternehmens herbeiführte. Wer im geschäftlichen Verkehr mit der Darstellung schweren Leids von Menschen oder Tieren Gefühle des Mitleids ohne sachliche Veranlassung zu Wettbewerbszwecken ausnutzte, verstoße gegen § 1 dUWG. Ergänzend betonte der BGH, dass die Abbildung eines Körperteils mit dem Stempelauddruck „HIV-Positive“ in grober Weise gegen die Grundsätze der Wahrung der Menschenwürde verstieß, indem sie den Aids-Kranken als „abgestempelt“ und damit als aus der menschlichen Gesellschaft ausgegrenzt darstellte.

In zwei Urteilen¹¹⁾ stellte der BVerfG demgegenüber fest, dass die Entscheidungen des BGH die beklagte Textilfirma in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit nach Art 5 Abs 1 Satz 2 dGG verletzt

⁷⁾ KG 17. 11. 1932, 2 S 686/32, JW vom 8. 4. 1933 (krit Wagner).

⁸⁾ Werner Schneider, Ansichten eines Solisten – Wortmeldungen und Nachreden (2002) 24.

⁹⁾ In dieser Deutlichkeit bereits OGH 20. 6. 2006, 4 Ob 71/06d – Holocaust-Fotos, MR 2006, 255.

¹⁰⁾ Urteile vom 6. 7. 1995, I ZR 239/93 – Ölverschmutzte Ente, NJW 1995, 2488; 6. 7. 1995, I ZR 110/93 – Kinderarbeit, NJW 1995, 2490; 6. 7. 1995, I ZR 180/94 – HIV-Positive, NJW 1995, 2492.

¹¹⁾ BVerfG 12. 12. 2000, 1 BvR 1762/95, 1787/95 – Benetton-Werbung I, NJW 2001, 591; 11. 3. 2003, 1 BvR 426/02 – Benetton-Werbung II, NJW 2003, 1303.

hatten. Es könnte nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts sein, den werbenden Unternehmen vorzuschreiben, welche Themen sie aufgreifen und welche sie nicht aufgreifen dürften. Das deutsche Verfassungshöchstgericht befand, dass auch derartige Formen der sozialkritischen Schockwerbung durch die Meinungsfreiheit geschützt waren. Ein „vom Elend der Welt unbeschwertes Gemüt des Bürgers“¹²⁾ wäre kein Belang, zu dessen Schutz der Staat diese Grundrechtsposition einschränken dürfte; wohl aber eine Verletzung der Menschenwürde. Die Menschenwürde setzte der Meinungsfreiheit auch im Äußerungsrecht eine absolute Grenze und wäre die Menschenwürde als Fundament aller Grundrechte mit keinem Einzelgrundrecht abwägbar¹³⁾.

b. Tier-KZ

Im sogenannten **Tier-KZ-Fall**¹⁴⁾ bezeichnete ein Verein, der sich dem Tierschutz verschrieben hatte, in einer Fernsehsendung und in Flugblättern die Massentierhaltung von Rindern, Schweinen und Hühnern durch ein bekanntes Kloster als Tierquälerei und „Tier-KZ“. In der Tat wurden je 12 Schweine – gesetzlich erlaubt wären 15 – in fensterlosen, 12,5 m² großen Boxen mit Betonspalten im Boden und je vier Hühner – gesetzlich erlaubt wären fünf – in Batterien mit einem Platz von 450 cm² pro Huhn mit den entsprechenden hygienischen und gesundheitlichen Problemen gehalten. Das Stift erblickte ua in diesen Äußerungen eine rufschädigende Ehrenbeleidigung und klagte den Verein auf Unterlassung und Widerruf.

Das Höchstgericht nahm eine Abwägung zwischen dem Interesse des klägerischen Stifts am absolut geschützten Gut der Ehre und dem Interesse des beklagten Vereins und der Allgemeinheit an kritischen Stellungnahmen zu dem Problem der Massentierhaltung vor. Es betonte den hohen Stellenwert, der dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft zukomme. Solange wertende Äußerungen, die sich an konkreten Fakten orientieren, die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschreiten, seien sie auch dann zulässig, wenn sie in die Ehre eines anderen eingreifen¹⁵⁾. Dabei hielt es dem Verein in Anbetracht eines Hinweises in den Flugblättern auf die Zulässigkeit der Massentierhaltung nach dem damaligen OÖ-TierschutzG zugute, dass er den Vorwurf der Tierquälerei nicht in einer strafrecht-

lich relevanten Handlung nach § 222 StGB, sondern nur als Werturteil über die artgerechte Haltung erhoben hätte.

Als eines der Abgrenzungskriterien zur unbegründeten oder exzessiven Ehrverletzung sahen die Höchststrichter auch die Wichtigkeit des Themas an. Bei der Berücksichtigung der Interessen des Kritikers und der Allgemeinheit mache es nämlich einen bedeutenden Unterschied, ob es um ein für die Gesellschaft bedeutsames oder eher belangloses Thema gehe¹⁶⁾. Der OGH wertete den Tierschutz im Hinblick auf die öffentlichen Diskussionen, die Präsenz von Tierschutzorganisationen in der Öffentlichkeit und die häufige Berichterstattung in den Medien als „notorisch gewichtiges“ Thema. In Anbetracht des legitimen Vereinszwecks des Beklagten und des Rechts der Öffentlichkeit auf einen Meinungsbildungsprozess in dieser wichtigen Frage sei ein Wertungsexzess zu verneinen. Es könne nämlich nicht bezweifelt werden, dass die Massentierhaltung äußerst unangenehme Lebensbedingungen für die betroffenen Tiere schaffe. Dies dürfe auch in einer massiven Kritik als Tierquälerei oder mit dem Vergleich „Tier-KZ“ zum Ausdruck gebracht werden.

IV. Eigene Stellungnahme

Dass der Vergleich zwischen ausgemergelten, bis auf ihr Skelett abgemagerten KZ-Häftlingen mit Tierkadavern von den Überlebenden des Holocaust als zynisch und menschenverachtend empfunden werden muss, fällt unschwer nachzuvollziehen.

Eine unterschiedliche Behandlung von kommerzieller Meinungsäußerung á la Benetton und gemeinnützig orientierter Parole widerspricht Art 10 MRK, der die Kommunikationsfreiheit für die *commercial* und *non-commercial speech* gleichermaßen gewährt¹⁷⁾. Nach stRsp¹⁸⁾ der Straßburger Instanzen dürfen Informationen und Gedanken über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sogar dann verbreitet werden, wenn diese verletzen, schockieren oder beunruhigen. Dem BVerfG ist insofern beizupflichten, als alleine der (plakativ-drastische) Aufmerksamkeitszweck den schweren Vorwurf einer Menschenwürdeverletzung noch nicht rechtfertigt¹⁹⁾. Die Wanderausstellung verfolgt einen aufklärerischen, geradezu aufrüttelnden Zweck zum Thema Tierschutz, das in Österreich und Deutschland hohe öffentliche Relevanz genießt.

¹²⁾ BVerfG 12. 12. 2000, 1 BvR 1762/95, 1787/95 – *Benetton-Werbung I*, NJW 2001, 591, 592.

¹³⁾ Zustimmung *Harrer*, Meinungsfreiheit und Werbefreiheit – das Bundesverfassungsgericht entschied in der Causa Benetton, RdW 2001/75, 72; vgl. auch *Wittmann*, Bundesverfassungsgericht zur Benetton-„Schockwerbung“, MR 2000, 343; *Ennöckl*, United Colors of Meinungsfreiheit, juridikum 2003, 60.

¹⁴⁾ OGH 27. 5. 1998, 6 Ob 93/98i – *Tier-KZ/Tierquälerei*, RdW 1998, 525 = MR 1998, 269 (krit *Korn*) = SZ 71/96.

¹⁵⁾ So bereits EGMR 8. 7. 1986, 12/1984/84/131 – *Lingens*, MR 1986/4, 11 (*Weis*), MR 1986, 4, 11; OGH 18. 12. 1996, 6 Ob 2300/96w – *Unternehmenskritik*, nv.

¹⁶⁾ Vgl aber differenzierter *Berka*, Unternehmensschädigende Kritik und Freiheit der Meinungsäußerung, wbl 1997, 265.

¹⁷⁾ Vgl *Grabenwarter*, Europäische Menschenrechtskonvention² (2005) § 23 Rz 4; *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 546 mwN.

¹⁸⁾ EGMR 13. 11. 2003, 39394/98 – *Kellernazi*, MR 2003, 365 (*Ennöckl/Windhager*) = eolex 2004, 328 = ÖJZ MRK 2004/17, 512.

¹⁹⁾ 11. 3. 2003, 1 BvR 426/02 – *Benetton-Werbung II*, NJW 2003, 1303, 1305.

Die auf PETAs Plakaten gezeigten Bilder sind jedes für sich genommen wahr und längst bekannt. Die schockierende Wirkung schöpfen sie aus ihrem Vergleich, den die unmittelbare Aneinanderreihung ermöglicht. Die Heranziehung des Holocaust als Vergleichsmaßstab hat die oben dargelegte Rsp²⁰⁾ gerade bei der Verfolgung von Tierschutzanliegen bereits für zulässig erachtet. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Vergleichs muss auch für die hier zu beurteilende Werbekampagne gelten. Ein allgemeines Verbot, die Verbrechen und Gräueltaten des NS-Staats zu Vergleichszwecken in Meinungsäußerungen heranzuziehen, gibt es nach zutreffender Auffassung des OGH nicht. Die Provokation dient dazu einen engagierten Beitrag zum Meinungsaustausch über das Problem der Massentierhaltung zu leisten; sie ist gegenständlich nicht Selbstzweck. Die wohlbegründete Auffassung des Höchstgerichtes, die in eine zwingend vorzunehmende Interessenabwägung auch die Gewichtigkeit des diskutierten Themas mit aufnimmt, halte ich für richtungsweisend und verfassungsrechtlich geboten.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass der OGH ausdrücklich die von den jüdischen Klägern der Beklagten unterstellten Antisemitismus-Vorwürfe deutlich zurückgewiesen hat: „Die von den Klägern relevierte Verächtlichmachung einer Rasse oder eines Volkes wird mit der Werbekampagne nicht bewirkt: [...] Nach dem vermittelten Gesamteindruck ist vielmehr ein Missverständnis des Betrachters dahin, die Kampagne hätte die inhaltliche Aussage, Juden seien Tiere, ausgeschlossen. Die Aussage geht nur dahin, dass Juden wie

Tiere behandelt wurden. Die Gegenüberstellung führt jedenfalls beim maßgeblichen verständigen Durchschnittsbetrachter nicht zu der von den Klägern gezogenen Schlussfolgerung.“²¹⁾“

Abschließend ist aus der Entfernung schwer einzuschätzen, ob nach dem tierschützerischen Erfolg vor dem österreichischen OGH die zu Lasten von PETA eV entschiedenen Urteile der Berliner Gerichte²²⁾ aufgehoben werden. Im Lichte der deutschen Verfassungsrechtspraxis²³⁾ dürfte dies wohl zu erwarten sein. Die Rechtsentwicklung bleibt durchaus spannend – die öffentliche Diskussion kontroversiell.

V. Zusammenfassung

Dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrecht auf freie Meinungsäußerung kommt in einer demokratischen Gesellschaft ein hoher Stellenwert zu. Es ist daher auch die Meinung von Außenseitern, Querdenkern oder sogar Dilettanten zu respektieren. Solange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein. In diesem Sinne ist die Wanderausstellung mit dem Titel „Der Holocaust auf Ihrem Teller“, die sich auf mehreren quadratmetergroßen Tafeln jeweils unmittelbar nebeneinander gegenüber gestellter Bilder (Fotos) aus Konzentrationslagern der Nazizeit mit Bildern aus der Massentierhaltung und der Tierschlachtung bediente, nach Auffassung des österreichischen Höchstgerichtes rechtlich zulässig.

²⁰⁾ OGH 27. 5. 1998, 6 Ob 93/98i – Tier-KZ/Tierquälerei, RdW 1998, 525 = MR 1998, 269 (Korn) = SZ 71/96.

²¹⁾ Im Sinn eines wiederbetätigenden Inhalts.

²²⁾ LG Berlin 22. 4. 2004, 27 O 207/04, AfP 2004, 461.

²³⁾ BVerfG 24. 5. 2006, 1 BvR 49/00 – Babycaust/Kinder-Mord, HHR 2006, 230; vgl auch BGH 30. 5. 2000, VI ZR 276/99 – Holocaust/Babycaust, NJW 2000, 3421.

Mit Recht kommen Sie zu Springer

recht.springer.at



SpringerWienNewYork